

Justizprüfungsamt
bei dem Oberlandesgericht Hamm

**Aktuelle Hinweise zum Prüfungsbetrieb
bei dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm
ab November 2020**

Nach der Einstellung des Prüfungsbetriebes zum Schutz vor einer Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) im März 2020 hat das JPA Hamm inzwischen den geordneten Prüfungsbetrieb wieder aufgenommen. Das JPA Hamm ist weiterhin bestrebt, sowohl das Interesse der Prüflinge an einer möglichst zügigen Fortsetzung des Prüfungsverfahrens als auch das Interesse aller Beteiligten an einem effektiven Schutz vor Infektion und Krankheit zum Ausgleich zu bringen. Vorrang gebührt im Zweifel dem Schutz der Gesundheit.

Das Prüfungsverfahren wird schrittweise dem Normalbetrieb angenähert. Grundprämisse bleibt, dass dort, wo Öffnungen erfolgen sollen, die Einhaltung des Abstandsgebotes und der sonstigen Infektionsschutzregeln zu gewährleisten sind.

Vor diesem Hintergrund gelten für das Prüfungsverfahren bei dem Justizprüfungsamt Hamm ab dem 01. November 2020 bis auf Weiteres die folgenden Maßgaben:

I. Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten setzt das Justizprüfungsamt Hamm bei der Durchführung seiner schriftlichen und mündlichen Prüfungen die vom Robert Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen um. Es hält alle Beteiligten an, auch ihrerseits den vom Robert Koch-Institut ausgesprochenen Empfehlungen (z.B. Abstandhalten, Einhaltung der Husten- und Niesregeln, gute Händehygiene) zu folgen.

Bei der Einrichtung der Prüfungsräume wird der Mindestabstand von 1,50 m regelmäßig gewahrt.

Im gesamten Prüfungsbereich werden besondere hygienische Vorkehrungen getroffen (z.B. gute Belüftung, Desinfektionsmittel; zu Mund-Nasen-Bedeckungen siehe Ziff. II. und III.).

Im Hinblick auf die erforderliche Belüftung der Räumlichkeiten wird allen Kandidatinnen und Kandidaten empfohlen, durch angemessene Kleidung („Zwiebel-Look“, gegebenenfalls auch Schal und Kopfbedeckung) dafür zu sorgen, dass sie auch in Phasen der Frischluftzufuhr (Stoßlüften) nicht frieren müssen.

II. Aufsichtsarbeiten

Es werden, wie schon in den vorangegangenen Klausurmonaten, mehr und/oder größere Klausursäle zur Verfügung gestellt, um den Mindestabstand von 1,50 m in der Regel zu gewährleisten.

Eine **textile Mund-Nasen-Bedeckung** (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) ist **verpflichtend beim Betreten und Verlassen des Klausurssaales sowie beim Bewegen zwischen den Sitzreihen** (etwa auf dem Weg zu/von den Toiletten) zu tragen. **Die Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht gestellt, sondern ist von den Prüflingen mitzubringen.** Für den Aufenthaltsbereich empfiehlt das Justizprüfungsamt, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Während des Sitzens am Platz ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorgeschrieben, es ist aber erlaubt, sie zu tragen.

III. Mündliche Prüfungen

Aus Gründen des Infektionsschutzes werden bis auf weiteres keine Zuhörer(innen) zugelassen.

Eine **textile Mund-Nasen-Bedeckung** (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) ist **verpflichtend beim Betreten und Verlassen des Vorbereitungsraumes und des Prüfungsraumes** zu tragen. **Die Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht gestellt, sondern ist von den Prüflingen mitzubringen.** Für den Aufenthaltsbereich empfiehlt das Justizprüfungsamt, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Während des Sitzens am Platz ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorgeschrieben, es ist aber erlaubt, sie zu tragen.

IV. Entschuldigtetes Fernbleiben vom Termin

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten wird einigen Kandidatinnen und Kandidaten die Teilnahme an der Prüfung untersagt (Ziffer 1). Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (Ziffer 2).

1. Prüflinge, die am Tag der ersten Aufsichtsarbeit oder im Verlauf der weiteren Aufsichtsarbeiten oder am Tag der mündlichen Prüfung

a) unter **Quarantäne** stehen,

b) Coronavirus-SARS-CoV-2-typische **Krankheitssymptome**, insbesondere Atemwegssymptome, Husten oder Fieber, aufweisen, und/oder

c) binnen der letzten 14 Tage vor dem Beginn der Aufsichtsarbeiten bzw. dem Tag der mündlichen Prüfung wissentlich **persönlichen Kontakt** zu einer Person hatten, die bestätigt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist,

ist die **Teilnahme an der Prüfung nicht gestattet**. Ihnen wird aufgegeben, sich unverzüglich

telefonisch (02381 / 272-5304) oder

per E-Mail (nachruecker.jpa@olg-hamm.nrw.de)

mit dem JPA Hamm in Verbindung zu setzen.

- 2. Im Übrigen gelten bezüglich des Verfahrens und der Gründe für ein entschuldigtes Fernbleiben vom Termin wieder die allgemeinen Regeln. Die für die Monate Mai 2020 und Juni 2020 verfügbaren Sonderregelungen haben keine Geltung mehr.**

Ob und inwieweit bei Prüflingen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) oder die mit einer besonders gefährdeten Person in diesem Sinne dauerhaft in einem Hausstand leben, ein Entschuldigungsgrund vorliegt, ist demnach jeweils im Einzelfall zu prüfen. Prüflinge, die beabsichtigen sich mit entsprechender Begründung von der Prüfung zu entschuldigen, werden gebeten, sich unverzüglich ausschließlich per E-Mail (nachruecker.jpa@olg-hamm.nrw.de) mit dem JPA Hamm in Verbindung zu setzen.

- 3. In Übereinstimmung mit § 21 Abs.3 JAG NRW ist zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Entschuldigung grundsätzlich wieder die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.**

Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen, § 21 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.